

**Satzung vom 08.09.2006 über die Abweichung der Anteile
der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
-KAG NW- für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Willich vom 23.12.1986**

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 570)

Aufgrund des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 07.09.2006 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen -KAG NW- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 wird für die Stichstraße Pappelallee der Begriff

„niveaugleiche Wohnstraße Pappelallee“

eingefügt.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m,
der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 40 % festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt als „niveaugleiche Wohnstraße Pappelallee“

Eine niveaugleiche Verkehrsfläche, die der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und der seitlich abzweigenden kleinen Baugebiete dient und dem Fahrzeugverkehr, dem Fußgängerverkehr als auch dem ruhenden Verkehr gleichermaßen zur Verfügung steht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

6.6

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 08.09.2006

gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister